



Landkreis München



Gemeinde Kirchheim b. München



Gemeinde Feldkirchen



Gemeinde Aschheim

Schutz- und Hygienekonzept zur Nutzung der Sporthalle des Gymnasiums Kirchheim (Stand: 21.09.2020)

Der Zweckverband stellt die Sporthalle ab dem 21.09.2020 für den Vereinsbetrieb, unter Berücksichtigung und Umsetzung der aufgeführten Regeln, zur Verfügung. Die Sportanbieter tragen die besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, da eine Wechselnutzung von Schule und Vereinssport hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt.

Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

Allgemeine Schutzvorschriften

Grundlage für die Nutzung der Sporthallen ist die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie das Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vereine (nachfolgend „Nutzer“ genannt) sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln verpflichtet:

1. Generell ist der Sport kontaktfrei durchzuführen. Bei einem Trainingsbetrieb mit festen Trainingsgruppen ist Körperkontakt allerdings zulässig. Dies betrifft z.B. Mannschaftssportarten, Turnen mit Hilfestellung, Gruppentanz etc. Bei allen Kampfsportarten mit Körperkontakt ist die Gruppengröße auf 20 Personen zu begrenzen (außer Ringen – 5 Personen).
Eine Kontaktdatenerfassung aller Personen einer festen Trainingsgruppe ist zu erstellen und zu pflegen – siehe hierzu auch Punkt 11.
Unter „fester Trainingsgruppe“ versteht man die im Sportbetrieb vorhandene Mannschaft, Kursgruppe etc. Einen Trainingsbetrieb mit Körperkontakt in losen, nicht auf einen klar definierten Personenkreis beschränkten und mit nicht erfassten Personen zur Kontaktverfolgung, ist nicht zulässig. Jeglicher Körperkontakt außerhalb der festen Trainingsgruppe muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung).
2. Bei Trainings- und Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einen festen Kursverband zugeordnet bleiben und von einem festen Kursleiter/Trainer betreut werden.
3. Trainingseinheiten sind auf maximal 120 Minuten beschränkt.
4. Die Nutzung der Duschen und Umkleiden ist untersagt.



5. In den WC-Anlagen der Turnhalle sind ausschließlich die für die Vereine ausgewiesenen Toiletten zu nutzen. Diese sind nach Trainingsende vom jeweiligen Kursleiter zu reinigen und zu desinfizieren.
6. Die Nutzer der Hallen haben, außer bei der Ausübung Ihrer sportlichen Aktivitäten, im Gebäude sowie in den WC-Anlagen eine geeignete Mund - Nasen - Bedeckung zu tragen.
7. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1.50 m einzuhalten (einschließlich Sanitäranlagen).
8. Der Wettkampfbetrieb ist möglich.
Zuschauer sowie Begleitpersonen sind weiterhin nicht erlaubt.
9. **Die Nutzung ist untersagt:**
 - **Personen mit Kontakt zu COVID - 19 - Fällen in den letzten 14 Tagen**
 - **bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber**
 - **Personen mit unspezifischen Beschwerden**

Die Nutzer der Sporthallen sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z.B. durch Aushang). Sollten Nutzer während des Aufenthaltes Symptome entwickeln, habe diese umgehend das Gebäude zu verlassen.
10. Die allgemeinen Regeln zur Handhygiene, sowie „Hust- und Niesetikette“ sind stets einzuhalten.
11. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Teilnehmern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail- Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen. Eine Übermittlung dieser Information darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so aufzubewahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
12. Auf konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-und Trainingsgeräten wird verwiesen.
14. Der/Die verantwortliche Übungsleiter/in macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.



Besondere Schutzvorschriften

1. Es ist darauf zu achten, dass sich die verschiedenen Trainingsgruppen beim Betreten bzw. Verlassen der Sporthalle nicht begegnen. Zudem ist der Nutzer in dieser Zeit verpflichtet, die notwendigen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.
2. Während der Trainingseinheiten ist sicher zu stellen, dass ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird.
3. Es dürfen nur vereinseigene Bälle verwendet werden. Die Benutzung von Bällen aus dem Schulbestand ist untersagt.
4. Der/Die verantwortliche Übungsleiter/in ist dazu verpflichtet, nach Beendigung der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass
 - a. alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgeräte (Bälle, Halterungen, Matten, Geräte, Tore, etc.) gereinigt werden.
 - b. Die berührten Kontaktflächen in der Sporthalle, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WC-Anlagen gereinigt werden.
 - c. Für die Reinigung haushaltsübliche Mittel (Wasser und Seife/Spülmittel) verwendet werden.
 - d. Für die Reinigung jeweils ein sauberes Tuch verwendet wird, welches täglich ersetzt werden muss.
 - e. Schulische Sport- und Ausstattungsgegenstände nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können
5. Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.
6. Die Durchführung der Reinigung sowie der Lüftung nach unten genanntem Lüftungskonzept ist vom Nutzer zu dokumentieren. In den Sporthallen werden entsprechende Listen zur Verfügung gestellt.
7. Die Trainingsteilnehmer*innen erscheinen bereits in Sportkleidung. Das Umziehen vor Ort (auch in den Gängen) muss unterbleiben. Der Wechsel von Straßen- auf Hallenschuhe ist erforderlich und daher zugelassen.
8. Trainingsteilnehmer*innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Sporthalle unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit verlassen. Trainingsteilnehmer*innen, die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Sporthalle zu verlassen.



9. Der Nutzer informiert den Zweckverband unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sporthallennutzung (z. B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen, Auftreten eines COVID 19-Falles unter den Teilnehmern).

Lüftungskonzept

Zwischen den Trainingsgruppen ist ein zeitlicher Puffer von 15 Minuten vom Nutzer einzuhalten, damit ausreichend Zeit zum Luftaustausch besteht. Die Lüftungszeiten sind in den jeweils gebuchten/reservierten Trainingszeiten enthalten. Die jeweils anwesenden Übungsleiter*innen sind dafür verantwortlich, dass während der Nutzung die Türen in der oberen Galerie geöffnet werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Zutritt auf die Galerie visuell gesperrt wird (Schild, Absperrband). Des Weiteren müssen während der Nutzung die Rauchabzugsöffnungen in den Oberlichtern geöffnet werden. Diese im Flur des Turnschuhganges zu bedienen (*siehe Anlage 1*). Nach Nutzung der letzten Gruppe sind die Türen der oberen Galerie sowie die Oberlichter wieder zu schließen. Die für den Vereinssport nutzbaren Toiletten befinden sich im Turnschuhgang und sind vor Ort schriftlich ausgewiesen.

In Abhängigkeit vom Raumvolumen sowie im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Personenzahl werden **45** Personen als Höchstpersonenzahl festgelegt.

Sportartspezifisches Hygienekonzept

1. Die Vereine erstellen spezifisch für ihre Sportarten ein eigenes Konzept und sind für die Einhaltung ihres Konzeptes selbst verantwortlich.
2. Das Sportartspezifische Konzept ist dem Zweckverband (szv@szv-mo.de) vorzulegen. Dies dient ausschließlich der Kenntnisnahme und - auf Verlangen - zur Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde. Der Zweckverband kann somit weder die Konzepte genehmigen, noch eine Ablehnung aussprechen.
3. Für die Einhaltung der Regelungen sind der Verein bzw. die Übungsleiter/Trainer verantwortlich.

Hinweis- und Belehrungspflichten

Die Nutzer geben dieses Schutz- und Hygienekonzept des Zweckverbandes zur Nutzung der gemeindlichen Sporthallen allen Übungsleiter*innen gegen Unterschrift zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen. So wird sichergestellt, dass der Verein das Hygienekonzept des Zweckverbandes anerkennt und seine Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Sportler/innen zu dessen Einhaltung verpflichtet.



Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Trainingsteilnehmer*innen ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

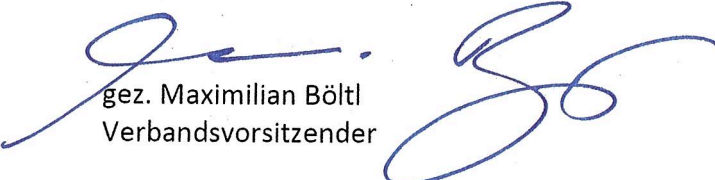
Bei Verstößen gegen dieses Schutz- und Hygienekonzept wird die Sporthalle für die Vereinsnutzung gesperrt.

Veröffentlichung

Durch E-Mail- Versand an die Vereinsvorsitzenden und Aushängen in den Sporthallen ist sichergestellt, dass alle Hallennutzer/innen ausreichend über das Hygienekonzept informiert sind.

Die in diesem Schutz- und Hygienekonzept des Zweckverbandes genannten Regelungen gelten ab sofort bis auf Widerruf.

Kirchheim b. München, den 21. September 2020


gez. Maximilian Bötl
Verbandsvorsitzender



Landkreis München



Gemeinde Kirchheim b. München



Gemeinde Feldkirchen



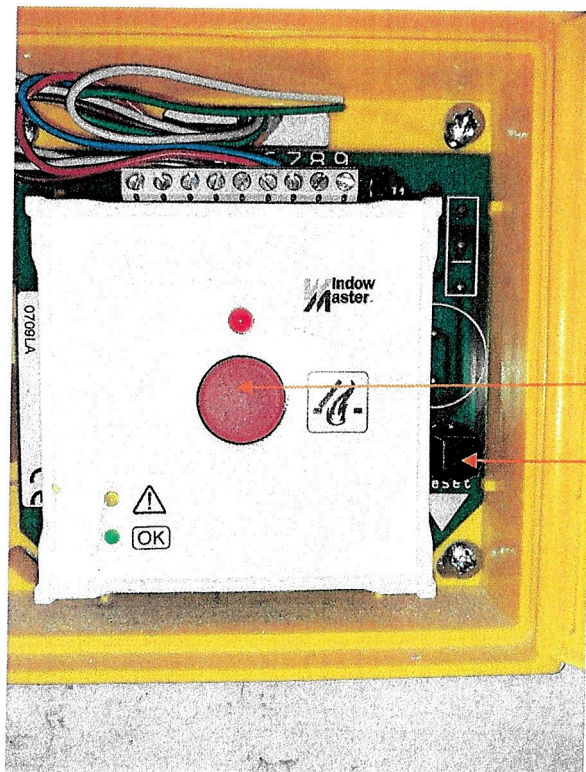
Gemeinde Aschheim

Anlage 1

zum Schutz- und Hygienekonzept zur Nutzung der Sporthalle des Gymnasium Kirchheims
(Stand 21.09.2020)



Bedienung der Öffnungen Oberlichter



Öffnung Oberlichter

Schließung Oberlichter